

Vedtekter

Vedtektene for klubben er som følger:

Art. 1

Unter dem Namen «Norgesklubben Sveits» (Abkürzung NKS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Durch Austausch und Vermitteln von Informationen und durch das Durchführen von entsprechenden Anlässen pflegt der NKS die Beziehung zu Norwegen und die Kontakte unter den Mitgliedern.

Art. 3

Der NKS ist politisch und konfessionell neutral.

Organisation

Art. 4

Mitglieder des NKS kann jederman werden, welcher ein Interesse an Norwegen und seiner Kultur hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die offizielle Clubsprache ist Norwegisch.

Art. 5

Der NKS setzt sich zusammen aus:

- ~ Aktivmitgliedern
- ~ Gönnern (ohne Stimmberechtigung)
- ~ Jugendlichen in der Ausbildung

Art. 6

Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages wird angenommen, dass das Mitglied am Clubleben nicht mehr teilnehmen will und es erhält keine Mitgliederkarte zugestellt.

Art. 7

Wer den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, kann von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

Art. 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Die Organe des NKS sind:

“ die Generalversammlung

“ der Vorstand

“ die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Generalversammlung

“ Sie ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Vereinsangelegenheiten.

“ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Herbst statt.

“ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident und bei Wahlen das Los.

Art. 12

An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Punkte behandelt:

“ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

- ~ Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- ~ Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- ~ Allfällige Revision der Statuten
- ~ Wahlen des Vorstandes und mindestens eines Revisors
- ~ Genehmigung des Jahresvoranschlages, Festsetzen der Jahresbeiträge
- ~ Verschiedenes

Art. 13

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich (inkl. E-Mail) zu erfolgen. Beizulegen sind Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung und Budgetvorschlag für das nächste Jahr.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- ~ Präsident, bzw. Präsidentin
- ~ Vizepräsident, bzw. Vizepräsidentin
- ~ Sekretär, bzw. Sekretärin
- ~ Kassierer, bzw. Kassiererin

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll nach Möglichkeit und bei Eignung der entsprechenden Kandidaten / Kandidatinnen auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen, in welchen die Mitglieder des NKS in der Schweiz wohnen, geachtet werden.

Art. 15

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat alle Geschäfte zu beraten und dem Verein diesbezüglich Anträge zu stellen. Er verabschiedet die Jahresrechnung und das Inventar zu Handen der Generalversammlung. Zur Beratung bei besonderen Aufgaben können vom Vorstand ge-

eignete Mitglieder, nötigenfalls sogar Nichtmitglieder, zugezogen werden. Die oberwähnten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Bezahlung des Jahresbeitrags zu befreien, sofern sich diese besonders aktiv für den NKS eingesetzt oder auf andere Weise in besonderem Masse um die Interessen des NKS verdient gemacht haben.

Art. 16

Der Kassierer besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie den Einzug der Beiträge. Er erstellt alljährlich eine Abrechnung und unterbreitet diese dem Vorstand zur Verabschiedung und den Rechnungsrevisoren zur Prüfung.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung sowie das Inventar zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht abzulegen und Anträge zu stellen.

Finanzielles

Art. 18

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch

~ ordentliche Jahresbeiträge

~ freiwillige Beiträge

~ Zinsen und Gewinne

Art. 19

Für Forderungen dem Verein gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 20

Das Vereinsjahr dauert von 1. Oktober bis zum 30. September.

Auflösungs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Zur Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

Art. 22

Zur Statutenrevision ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Oktober 2013 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Oktober 1998.

NORGESKLUBBEN SVEITS